

Ein Nachtrag zur Beschlagnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

1) Ein Konfektionsbetrieb darf die ihm gemäß § 7 der Verordnung W. M. 1000/11, 15 RM. freigegebenen Mindestmengen ausrüsten, färben oder sonst veredeln lassen, wenn er die so veredelte Ware später in seinem eigenen Betriebe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen läßt.

2) Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger, und zwar zusammen mit den an dem betreffenden Stichtage sonst etwa meldepflichtigen Mengen zu melden. Sie rechnen für die Meldung als am Stichtage bereits im Besitz des Empfängers befindlich.

3) Die Freigabe der Mindestvorräte erfolgt nur einmal. Ein Geschäft also, das einen Kleinhandel betreibt und daneben einen Konfektionsbetrieb hat, darf nicht etwa einmal die Mindestmengen für seinen Kleinhandelsbetrieb und dann außerdem noch einmal zur Konfektion verwenden. Ihm ist nur freigestellt, die Mindestvorräte im Kleinverkauf abzugeben oder sie zusammen mit den zur Konfektion freigegebenen Mengen verarbeiten zu lassen.

4) Dem Webstoffmeldeamt gehen, besonders mit der Begründung, die Arbeiter weiter beschäftigen zu wollen, viele Anträge auf Freigabe von Stoffen zu, die nicht ordnungsgemäß angemeldet worden sind. Hierzu wird bemerkt, daß Freigaben vor dem 1. März nicht erfolgen können. Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen die in § 7, Abs. 1. und 4. der Bekanntmachung W. M. 1000/11, 15 RM. freigegebenen Mengen verarbeiten lassen, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis durch amtliches Zeugnis erbringen. Daher ist der dringende Hinweis nötig, daß die einzelnen Konfektionsbetriebe mit den für sie freigegebenen Mengen soweit als irgend möglich dergestalt verfahren, daß sie ihre Arbeitskräfte bis Mitte März, mindestens aber bis zum 1. März beschäftigen können.

5) Zur Beurteilung, ob ein Stoff frei oder beschlagnahmt ist, ist in erster Linie das Gewicht maßgebend. Es ist also denkbar, daß ein Stoff in unausgerüstetem Zustande frei ist, daß er aber nach der Ausrüstung wegen seiner Schwere der Beschlagnahme unterliegt. In einem derartigen Falle kommt es nicht darauf an, wieviel Stoff ausgerüstet wird; denn diese Gegenstände sind „in der Herstellung befindlich“ und fallen daher nach § 3, Absatz 2 mit der Beendigung der Herstellung ohne Ausnahme unter die Beschlagnahme. Andererseits sind Stoffe, die in unausgerüstetem Zustande bereits das für die einzelnen Gegenstände festgesetzte Mindestgewicht erreichen, als beschlagnahmt anzusehen, auch wenn ihr Gewicht nach einer Veredelung unter die Grenzen herabsinken würde; mit Rücksicht auf die Beschlagnahme darf daher an diesen Stoffen keine Art der Veredelung vorgenommen werden.

6) Sogenannte Waterschürzenstoffe, sogenannte Satin Augusta, Knabensatin, Cottonqdes und Blandruds, letztere, soweit sie hellgründig sind, sind als farbige Wäschestoffe anzusehen und fallen unter Gruppe 4 der Bekanntmachung W. M. 1000/11, 15 RM. Ripse und Einlagestoffe sind als weiße Wäschestoffe zu betrachten und daher

in Gruppe 6 beschlagnahmt. Resibles stellen einfarbige Futterstoffe dar und gehören daher unter Gruppe 5 der Bekanntmachung.

7) Durch die Bekanntmachung W. M. 2. 384/7, 15. RM. vom 27. Juli 1915 war außer einer regelmäßig zu wiederholenden Meldung von Rohbaumwolle und Baumwollgarn eine einmalige Meldung von Baumwollherzeugnissen (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen) vorgeschrieben worden. Auf Grund dieser Bekanntmachung gehen noch immer Meldungen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums ein. Die Meldungen der Rohbaumwolle und des Baumwollgarns haben jetzt auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9, 15. RM. in Verbindung mit dem Nachtrag Nr. W. M. 600/1, 16. RM. allmonatlich zu erfolgen, Meldungen von Baumwollherzeugnissen nur noch gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11, 15. RM. und Nr. W. M. 1300/12, 15. RM., durch die diese Waren gleichzeitig beschlagnahmt sind. Eine Meldung auf Grund der alten Bekanntmachung vom 27. Juli 1915 befreit nicht von den durch die neuen Bekanntmachungen auferlegten Verpflichtungen und ist daher überflüssig.